

**Protokoll
der 07. öffentlichen Sitzung des *Haupt- und Finanzausschusses Waldems*
am Donnerstag, den
22.03.2012 um 19.30 Uhr im DGH Esch, Sängerraum**

Anwesend: **Haupt- und Finanzausschuss:**
Klaus-Dieter Humm (Vors.)
Dr. Edmund Nickel
Joachim Nickel
Christian Schneider
Anke Schmidt-Hohn
Karl-Heinz Harpf
Heinz Grußbach

von der Gemeindevertretung Raoul Nägele, Wiebke Petersen, Kai Volkmar

vom Gemeindevorstand Bürgermeister Werner Scherf

von der Verwaltung Günter Krieger, Lothar Abel, Fritz Flören

OV Johannes Krauß, Ot. Bermbach

3 Vertreter des NABU Waldems

1 Vertreterin des Arbeitskreises Kindergarten

Waldems, den 22.03.2012

Zu der auf heute um 19.30 Uhr anberaumten Sitzung sind die Ausschussmitglieder am 29.02.2012 – also mindestens 3 Tage vorher – unter Angabe von Ort und Stunde der Sitzung sowie unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Das Gremium war vollzählig erschienen. Der Vorsitzende Klaus-Dieter Humm begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung ergaben sich nicht. Das Protokoll führte Günter Krieger von der Gemeindeverwaltung.

Tagesordnung:

Punkt 1 Betr.: Genehmigung und Unterzeichnung der letzten Sitzungsniederschriften vom 21.01. und 31.01.2012 (Haushaltssitzungen)

Die Sitzungsniederschriften vom 21.01. und 31.01.2012 (Haushaltssitzungen) wurden mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Punkt 2 Betr.: Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Gebührenordnung in der Gemeinde Waldems

Sowohl Bürgermeister Scherf als auch Herr Nägele berichteten mit Bezug auf den Arbeitskreis Kindergarten von Anregungen und Ergänzungen zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Gebührenordnung in der Gemeinde Waldems.

Zu § 4, 5, 10 und 11 legte die Verwaltung aufgrund der von Bürgermeister Scherf und Herrn Nägele angesprochenen Arbeitsergebnisse des Kindergartenarbeitskreises vom Vortag neue Formulierungsvorschläge vor. Alsdann wurde in der Paragraphenreihenfolge die Satzung durchgearbeitet.

§ 1 bleibt unverändert.

§ 2 bleibt unverändert.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4 wird verändert. Die Absätze 5, 6 und 7 entfallen ersatzlos.

§ 5:

Absatz 2 lautet: Besucht ein weiteres Kind einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Waldems ermäßigt sich der Betrag für das zweite Kind für alle Gebührenarten auf jeweils 50 %. Besuchen gleichzeitig mehr als zwei Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Waldems werden für das dritte Kind und alle weiteren Kinder keine Gebühren erhoben.

Absatz 3 lautet: Der Gemeindevorstand ist ermächtigt Anpassungen an den Betreuungszeiten vorzunehmen. Die Elternbeiräte sind mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor der Entscheidung des Gemeindevorstandes zu hören. Anpassungen sollen möglichst nur zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen.

Absatz 4 lautet: Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt Betreuungsstunden zu den üblichen Betreuungszeiten hinzukaufen. Die Möglichkeit wird einrichtungsübergreifen angeboten. Die Kosten pro begonnener Zukaufsstunde betragen 4,60 Euro pro Stunde. Die Nutzung von Zukaufsstunden steht in Abhängigkeit freier Betreuungsplätze und logistischer sowie pädagogischer Anforderungen, z. B. der Schaffung von Ruhemöglichkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Bei den Absätzen 5, 6 und 7 wurde die jeweilige Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen ersatzlos gestrichen.

Ansonsten wird die Struktur des § 5 wie am Sitzungstag verwaltungsseitig vorgeschlagen übernommen und lautet wie folgt:

§ 5, ABSATZ 5: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 1. Lebensjahr

**Modul 1
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 180,00 Euro**

**Modul 2
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std. 195,00 Euro**

**Modul 3
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std. 255,00 Euro**

§ 5, ABSATZ 6: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 2. Lebensjahr

Modul 1 für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.)	167,00 Euro
Modul 1 a (nur Kindergarten Esch) für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (max. 6 Std.)	167,00 Euro
Modul 2 für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std.	181,00 Euro
Modul 3 (nur Kindergarten Esch) für die Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (7,0 Std.).	195,00 Euro
Modul 4 für die Betreuungszeit von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std.	237,00 Euro
Modul 5 für die Ganztagsbetreuungszeit von 07.00 – 17.30 Uhr 10,5 Std.	292,00 Euro

§ 5, ABSATZ 7: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 3. Lebensjahr

Modul 1 für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.)	134,00 Euro
Modul 1 a (nur Kindergarten Esch) für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (max. 6 Std.)	134,00 Euro
Modul 2 für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std.	145,00 Euro
Modul 3 (nur Kindergarten Esch) für die Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (7,0 Std.).	156,00 Euro
Modul 4 für die Betreuungszeit von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std.	189,00 Euro
Modul 5 für die Ganztagsbetreuungszeit von 07.00 – 17.30 Uhr 10,5 Std.	234,00 Euro

§ 6 ist in vier Kategorien aufzuteilen und lautet wie folgt:

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Waldems ihren Hauptwohnsitz haben, bei Krippenbetreuung ab dem 1. bzw. 2. Lebensjahr, ansonsten vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die schulnahen Jahrgängen angehören sowie Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen besonderer Förderung bedürfen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt zunächst nur probeweise. Die Zusage eines Kindertageseinrichtungsplatzes erfolgt ca. drei Monate vor der Aufnahme des Kindes. Kinder können auch in einer anderen Kindertageseinrichtung als der des Wohnortes aufgenommen werden, sofern ein Platz in der Einrichtung des Wohnortes nicht frei ist.
In der Kindertageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden Kinder bis zum 3. Lebensjahr, deren sorgeberechtigtes Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Des Weiteren werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, deren Eltern beide berufstätig sind. Über die Berufstätigkeit wird ein schriftlicher Nachweis verlangt.
Ein Rechtsanspruch ab dem 3. Lebensjahr auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind seinen Wohnsitz hat, besteht nicht. Der Rechtsanspruch kann innerhalb der Gemeinde Waldems erfüllt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über die Aufnahme in besonderen Fällen entscheidet endgültig der Gemeindevorstand. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung als verbindlich an.
Die Anmeldung eines Kindes soll frühzeitig erfolgen. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Gruppen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Verwaltung führt aus diesem Grunde eine Vormerkliste. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter des Kindes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihres Kindes ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, vorzulegen. Durch dieses Attest muss bestätigt werden, dass in den letzten 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin kein Fall der folgenden Krankheiten in der Familie des Kindes vorgekommen ist:
Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Gennickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Tuberkulose.
Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 7 bleibt unverändert.

§ 8 bleibt unverändert.

§ 9 bleibt unverändert.

§ 10: Der verwaltungsseitige Vorschlag wird übernommen und mit Absätzen versehen und lautet wie folgt:

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden nach Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt. Hier gilt es, die Individualität des Kindes und die jeweilige Familiensituation zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten bei dem Kind oder anderen Familienmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In der Richtlinie „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ ist festgelegt, wann das Kind bei den jeweiligen Erkrankungen die Einrichtung wieder besuchen kann. Die Richtlinie liegt in den jeweiligen Einrichtungen zur Einsicht vor.
 Für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Über die Aufhebung der Bedingungen ist ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes oder Gesundheitsamtes vorzulegen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertageseinrichtungspersonal, bei Inanspruchnahme des Kindertages-einrichtungsfahrdienstes dem Transportpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertageseinrichtungspersonal in der Kindertageseinrichtung bzw. bei dem Transportpersonal an den Haltestellen wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
 Geschwisterkinder oder andere berechtigte Kinder, die von den Erziehungs-berechtigten zur Abholung des Kindes bestimmt werden, müssen mindestens vierzehn Jahre alt sein. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Das Kind soll an den stattfindenden zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

§ 11: Der ergänzte verwaltungsseitige Vorschlag wird übernommen und lautet wie folgt:

Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In Gruppen mit Mittagsverpflegung werden die Kinder mit einer warmen Mahlzeit mittags verköstigt. Bei einer über 6stündigen Betreuungszeit ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Verpflegungskosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 12 bleibt unverändert.

§ 13:

Ziffer 2:

Formulierung alt: Aufgaben und Funktion dieser Gremien

Formulierung neu: Aufgaben und Funktion der Gremien

Ziffer 2, Punkt b:

Formulierung alt: Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen.

Formulierung neu: Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat gemäß eigenem Satzungsrecht.

§ 14 bleibt unverändert.

§ 15 bleibt unverändert.

§ 16 bleibt unverändert.

Die sich anschließende Diskussion zur Satzung bezog sich ausschließlich auf die Gebührenfrage.

Am Ende der Debatte ließ der Ausschussvorsitzende über folgende Sachverhalte abstimmen:

- a) Der Gemeindevorstand wird beauftragt bis zum 27.03.2012 dem Gemeindepalament eine komplett überarbeitete Fassung der Kindergartensatzung vorzulegen. Im § 5 dieser Satzung soll ein Kostendeckungsgrad von 23 % zugrunde gelegt werden.
Dieser Vorgehensweise stimmten die Mitglieder des HFA mit 7 Ja-Stimmen zu.
- b) Dem Textteil mit den vorgenommenen Änderungen stimmten die Mitglieder des HFA mit 7 Ja-Stimmen zu
- c) Bis zum 01.05.2014 wird der Gemeindevorstand aufgefordert dem Gemeindepalament eine neue Kindergartensatzung zur Abstimmung vorzulegen. Auch dieser Vorgehensweise stimmte der HFA mit 7 Ja-Stimmen zu.

Punkt 3 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.01.2012;
 Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Der HFA empfiehlt dem Gemeindepalament den Gemeindevorstand zu beauftragen der Gemeindevorstellung über den HFA einen Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vorzuschlagen mit dem Ziel, dass ab dem 01.01.2013 eine angemessene Erhöhung der Friedhofsgebühren wirksam werden kann.

ABSTIMMUNG: Mit 7 Ja-Stimmen kam diese Beschlussempfehlung zustande.

Punkt 4 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.01.2012;
 Nachtrag zur Hundesteuersatzung

Der HFA empfiehlt der Gemeindevorstellung den Gemeindevorstand zu beauftragen der Gemeindevorstellung über den HFA einen Nachtrag zur Hundesteuersatzung vorzuschlagen mit dem Ziel, dass ab 01.01.2013 Mehreinnahmen aus der Hundesteuer in Höhe von ca. 2.500,00 Euro möglich sind.

ABSTIMMUNG: Mit 7 Ja-Stimmen kam diese Beschlussempfehlung zustande.

Punkt 5 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 20.01.2012;
 Erneuerung von Gemeindestraßen/Anwendung der Straßenbeitrags-
 satzung

Für den Antragsteller erläuterte Herr Schwenk, dass er die Ablehnung dieses Antrages als fahrlässig bewerte, es gehe bei dem Antrag seiner Fraktion ausschließlich um die Prüfung der Anwendbarkeit der Straßenbeitragssatzung.

Ohne weitere Redebeiträge kam es folgendem Abstimmungsergebnis: Bei 1 Ja-Stimme und 6 Nein-Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt. Der HFA empfiehlt dem Gemeindepalament gleichlautende Beschlussfassung.

Punkt 6 Betr.: Erweiterung der Feldscheune im Ortsteil Reichenbach/Aufteilung der Planungskosten;
 hier: Schreiben des NABU Waldems vom 27.01.2012

Nach sehr ausführlicher Debatte empfiehlt der HFA bei 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung eine Kostenteilung von 50 % NABU Waldems und 50 % Gemeinde Wal-

dems bezüglich der Planungskosten für den Satzungsentwurf für den Anbau der Feldscheune im Ortsteil Reichenbach.

Weiterhin empfiehlt der HFA dem Gemeindepalament den Gemeindevorstand zu beauftragen, den derzeitigen Mietvertrag für die alte Feldscheune mit dem NABU moderat anzupassen. Dieser Antrag fand mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen eine Mehrheit.
Der Ausschussvorsitzende schloss die Sitzung gegen 22.00 Uhr.



Klaus-Dieter Humm
Vorsitzender des HFA



Günter Krieger
Schriftführer